



# Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße

im Kreisfeuerwehrverband Spree- Neiße e.V.



## Geschäftsordnung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes

Die Geschäftsordnung hat ihre Grundlage gemäß § 7 (3) der Jugendordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree- Neiße e.V. in der Fassung vom 22.02.2020

### § 1 Sitzungen und Termine

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand (im Folgenden Vorstand) führt mindestens drei Sitzungen im Kalenderjahr durch. ( → § 7 (4) *Jugendordnung*)
- (2) Die Termine und der Ort für die o.g. Sitzungen werden auf der letzten Vorstandssitzung des Jahres beschlossen und in den Terminplan für das kommende Jahr aufgenommen.
- (3) Terminänderung bzw. Änderungen des Veranstaltungsortes sind vom Leiter der Versammlung allen Sitzungsteilnehmern mitzuteilen.
- (4) Bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen, die durch den Vorstand zu treffen sind, hat der Leiter der Versammlung das Recht, außerplanmäßig eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Leiter der Versammlung.

### § 2 Leitung und Gäste

- (1) Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit (Kreisjugendfeuerwehrwart). In seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
- (2) Sowohl zur Vorstands- als auch zur Ausschusssitzung sind die Ansprechpartner der Fachbereiche eingeladen die in die Jugendarbeit involviert sind. Dies betrifft im Moment folgende Ansprechpartner:
  - a. Finanzen (Schatzmeister aus dem Vorstand für Finanzen)
  - b. Öffentlichkeitsarbeit (FB Berichtswesen)
  - c. Wettbewerbe (FB Wettbewerbe)
- (3) Die Ansprechpartner haben auf den Sitzungen Rederecht und Informationspflichten bzgl. ihrer Facharbeit.
- (4) Zu den Sitzungen können Gäste sowohl durch Beschluss des Vorstandes oder auf Einladung des Kreisjugendfeuerwehrwartes hinzugezogen werden.



# Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße

im Kreisfeuerwehrverband Spree- Neiße e.V.



## § 3 Anträge und Beschlüsse

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt Anträge zur Beratung einzureichen. Die Einreichung sollte spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingehen. Anträge können auf der Sitzung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge) – eine Beratung und Beschlussfassung dazu kann aber nicht garantiert werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ( → § 7 (4) *Jugendordnung* )
- (3) Die Abstimmung ist offen. Auf Antrag kann der Vorstand eine namentliche Abstimmung beschließen.
- (4) Durch den Kreisjugendfeuerwehrwart ist ein Beschlussbuch zu führen. Er ist gleichzeitig für die Nummerierung der Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Beschlüsse sind durch den Leiter der Versammlung dem Beschlussbuch zuzuführen.
- (6) Für Anträge und Beschlüsse wird eine einheitliche Vorlage verwendet.

## § 4 Protokolle

- (1) Für die Erarbeitung des Protokolls der jeweiligen Vorstandssitzungen und Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzungen ist der Leiter der Versammlung zuständig. Ein Protokollant hierfür kann vom Leiter der Versammlung festgelegt werden.
- (2) Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen den Teilnehmern der Versammlung zuzustellen.
- (3) Das Protokoll ist auf der nächstfolgenden Sitzung zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (4) Einspruch kann nur gegen die textliche Abfassung des Protokolls erhoben werden.



# Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße

im Kreisfeuerwehrverband Spree- Neiße e.V.



## § 5 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereichsleiter leisten ihre Arbeit in den folgenden Fachbereichen:
  - a. Bildung
  - b. Brandschutzerziehung
  - c. Jugendforum
  - d. Kinder in der Feuerwehr
- (2) Die Fachbereiche können entsprechend des Bedarfes erweitert bzw. auch zusammengefasst werden.
- (3) Bei Inaktivität eines Fachbereiches oder wenn der Bedarf dafür nicht mehr besteht, kann dieser aufgelöst werden.
- (4) Die Gründung bzw. Auflösung von Fachbereichen erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes und Beratung im Kreisjugendfeuerwehrausschuss durch Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
- (5) Der Fachbereichsleiter wird durch Beschluss des Vorstandes eingesetzt. Eine vorherige Anhörung der Fachbereichsmitglieder dazu sollte erfolgen.
- (6) Die Fachbereiche arbeiten selbstständig unter der Leitung des jeweiligen Fachbereichsleiters.
- (7) Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter ein.
- (8) Zu jeder Sitzung der Fachbereiche ist ein Protokoll zu erstellen. Hier gilt sinngemäß der § 4.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung sind als geschlechtsneutral anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung wurde am 28. April 2021 beschlossen.